



Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden e.V.
Action Committee Service for Peace - Comité d'Action Service pour la Paix

Endenicher Straße 41
D - 53115 Bonn

Telefon: 02 28/2 49 99-0
Telefax: 02 28/2 49 99-20

agdf@friedensdienst.de
www.friedensdienst.de

Postbank Köln
BLZ 370 100 50
Konto 249 083-508

KD-Bank eG
Duisburg
BLZ 350 601 90
Konto 10 11391 016

Merkblatt zum "Anderen Dienst im Ausland" (im folgenden Dienst im Ausland genannt) für anerkannte Kriegsdienstverweigerer nach §14b des Zivildienstgesetzes (ZDG)

25. AUFLAGE

(Frühere Auflagen sind ungültig)

Änderungen vorbehalten!

Bonn, im September 2004

Seit dem 1.7.1986 können anerkannte Kriegsdienstverweigerer unter bestimmten Voraussetzungen auf gesetzlicher Grundlage einen "anderen Dienst im Ausland" anstelle des Zivildienstes in der Bundesrepublik leisten, mit der Folge, dass die Zivildienstpflicht im Inland erlischt. Dieser Dienst ist **kein** Zivildienst im Sinne des Gesetzes und deshalb kein "Zivildienst im Ausland". Er stellt lediglich vom Zivildienst frei. Alternativ können anerkannte Kriegsdienstverweigerer auch ein Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr (FSJ/FÖJ) im In- oder Ausland leisten.

1. Die Voraussetzungen, unter denen ein "Anderer Dienst im Ausland" nach §14b ZDG geleistet werden kann, sind:

- Der Interessent ist anerkannter Kriegsdienstverweigerer und hat noch keinen Einberufungsbescheid zum Zivildienst erhalten.
- Der anerkannte Kriegsdienstverweigerer verpflichtet sich durch Vertrag gegenüber einem nach § 14 b ZDG anerkannten Träger zur Leistung eines Dienstes im Ausland, der das friedliche Zusammenleben der Völker fördern will und der mindestens 2 Monate länger dauert als der Zivildienst.
- Der Dienst muss vor Vollendung des 23. Lebensjahres angetreten und muss bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres beendet sein.
- Der Dienst muß unentgeltlich (d. h. ohne Inanspruchnahme einer "normalen" Arbeitnehmerentlohnung) geleistet werden.

2. Dauer des Auslandsdienstes

Ab dem 01.10.2004 beträgt der Dienst nach § 14 b ZDG 11 Monate (9 Monate wie im Zivildienst plus 2 Monate zusätzliche Dienstzeit nach § 14 b Abs. 1 Nr. 1, § 24 Abs. 2 ZDG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz). Wird der Dienst vorzeitig beendet, so ist die in dem Dienst zurückgelegte Zeit, soweit sie 2 Monate übersteigt, auf den Zivildienst anzurechnen. Beispiel: Jemand muss nach 2 Monaten § 14 b ZDG-Dienstzeit wegen Krankheit den Vertrag lösen. Die geleisteten 2 Monate Auslandsdienst werden nicht auf den Zivildienst angerechnet. Wenn der Vertrag nach 5 Monaten Auslandsdienstzeit aufgelöst wird, werden 3



Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden e.V.
Action Committee Service for Peace - Comité d'Action Service pour la Paix

Monate auf den Zivildienst **angerechnet**. Das Jugendministerium erkennt **maximal 2 Monate Vorbereitungszeit** im Inland an. Eine Reihe von Trägern bieten Verträge über Freiwilligendienst nur für die Dauer von 12, 18 oder 24 Monaten an, unabhängig davon, ob der Dienst nach § 14 b ZDG kürzer ist.

3. Folgen des "Anderen Dienstes im Ausland"

- a) Der anerkannte Kriegsdienstverweigerer, der die gesetzlich festgelegte Dienstzeit geleistet hat, erhält eine Dienstzeitbescheinigung von dem anerkannten Träger, mit dem er den Vertrag geschlossen hat.
- b) Damit kann der anerkannte Kriegsdienstverweigerer nachweisen, daß er einen Auslandsdienst geleistet hat. Tut er das bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, so **erlischt seine Pflicht, den Zivildienst in Friedenszeiten** zu leisten. Das gilt nicht für den Zivildienst im Verteidigungsfalle (§ 79 ZDG).
- c) **Kindergeld**
Hinsichtlich des Kindergeldes haben seit dem 01.01.2002 anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die einen Dienst nach § 14 b ZDG leisten, einen Anspruch auf Zahlung von Kindergeld.
- d) **Bonus bei der Vergabe von Studienplätzen**
Bei der Vergabe von Studienplätzen durch die Zentralstelle zur Vergabe von Studienplätzen (ZVS) werden Kriegsdienstverweigerer, die einen anderen Dienst im Ausland nach § 14 b ZDG nachweisen, Zivildienstleistenden gleichgestellt (Schreiben BM f. Bildung und Wissenschaft v. 21.09.87/8, Az. IV A 4-4211-2/17). Einzelheiten sind bei der ZVS, 44128 Dortmund, zu erfragen.
- e) **Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 Sozialgesetzbuch V (SGB V)**, (früher § 205 Reichsversicherungsordnung)
Der Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Frankfurter Str. 84, Postfach 1961, 53721 Siegburg, Tel. 02241/108-1, hat der AGDF am 14. 9. 1988 mitgeteilt, daß im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung gesetzlicher Dienstpflicht des Kindes ein Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 SGB V besteht. Das gilt auch für die Zeit des Erholungsurlaubes während der Dienstzeit bis zum 23. Lebensjahr, wenn kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht. Der gesetzlichen Wehrpflicht sei auch die vom Wehr- oder Zivildienst befreiende Tätigkeit gleichgestellt.
- f) **Gesetzliche Unfallversicherung**
Die Verwaltungsberufsgenossenschaft, Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg, hat am 8.4.1993 (Aktenzeichen 860003315-9 Dok SRS 311.01) festgelegt, daß Personen, die den anderen Dienst nach § 14 b ZDG leisten, grundsätzlich zum Kreis der versicherten Personen nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO (= § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) gehören, solange sie diesen Dienst leisten.
- g) **Weitere Leistungen** seitens des Bundesministeriums für Familie, Senioren Frauen und Jugend oder anderer öffentlicher Ämter oder Stellen gibt es aufgrund des § 14 b ZDG nicht, z.B. keine Zuschüsse für Versicherung oder sonstige soziale Leistungen, kein Unterhaltsgeld oder keinen Arbeitsplatzschutz.



Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden e.V.
Action Committee Service for Peace - Comité d'Action Service pour la Paix

4. Leistungen der Träger

In den Dienstverträgen vereinbaren die Träger mit den anerkannten Kriegsdienstverweigerern, die einen Freiwilligendienst leisten und gleichzeitig den § 14 b ZDG in Anspruch nehmen, die Einzelheiten. Dazu gehören u.a. auch die Leistungen für Unterhalt, Verpflegung, Krankenversicherung, Unfallversicherung usw. Diese Leistungen sind von Träger zu Träger verschieden.

5. Anerkannte Träger nach § 14 b ZDG

Ende 1998 waren nach Auskunft des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn, 150 Organisationen als Träger nach § 14 b ZDG anerkannt. Die Zahl der Interessierten übersteigt nach unseren Informationen die Zahl der Einsatzplätze deutlich.

Folgende Mitglieder der AGDF sind z.Z. als Träger anerkannt:

1. Aktion Sühnezeichen Friedensdienste, Auguststr. 80, 10117 Berlin, www.asf-ev.de
2. Arbeitsstelle Friedensdienst der Ev. Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), Große Himmels-gasse 3, 67346 Speyer (nur für Bewerber aus dem Bereich der pfälzischen Kirche), www.frieden-umwelt-pfalz.de
3. Eirene, Internationaler Christlicher Friedensdienst, Postfach 13 22, 56503 Neuwied, www.eirene.org
4. Ev. Landeskirche in Baden, Amt für Jugendarbeit, Blumenstr. 1-7, 76133 Karlsruhe (nur für Bewerber aus dem Bereich der badischen Kirche), www.friederle.de
5. Internationaler Diakonischer Jugendeinsatz der Ev.-methodistischen Kirche, Eilbeker Weg 86, 22089 Hamburg, www.idje.de
6. Mennonite Voluntary Service, Hauptstr. 1, 69245 Bammmental (Bedingung für Bewerbung: persönliches christliches Zeugnis wird erwartet), www.christlichedienste.de

Die Träger unter Nr. 1, 2, 3 und 4 führen auch ein FSJ im Ausland durch.

Eine Liste von allen Trägern, die ihre Daten freigegeben haben, ist beim Bundesamt für den Zivildienst (Sibille-Hartmann-Straße 2-8, 50964 Köln, Tel.: 0221/3673-0, Fax: 0221/3673-4661, www.zivildienst.de) erhältlich.

Die **Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden** ist **nicht** selbst Träger eines anderen Dienstes im Ausland. Sie kann lediglich über solche Träger aus dem Bereich der eigenen Mitgliedschaft bzw. dem von befreundeten Organisationen informieren.



Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden e.V.
Action Committee Service for Peace - Comité d'Action Service pour la Paix

Wortlaut des § 14 b Zivildienstgesetz

§ 14 b ZDG - Andere Dienste im Ausland

"(1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer werden nicht zum Zivildienst herangezogen, wenn sie

1. sich gegenüber einem nach Absatz 3 anerkannten Träger zur Leistung eines vor Vollendung des dreiundzwanzigsten Lebensjahres anzutretenden Dienstes im Ausland, der das friedliche Zusammenleben der Völker fördern will und der mindestens zwei Monate länger dauert als der Zivildienst, den sie sonst zu leisten hätten, vertraglich verpflichtet haben und
2. diesen Dienst unentgeltlich leisten.

Die Träger sind verpflichtet, dem Bundesamt das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst anzuzeigen.

(2) Weisen anerkannte Kriegsdienstverweigerer bis zur Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres nach, daß sie Dienst von der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Mindestdauer geleistet haben, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst zu leisten; das gilt nicht für den Zivildienst im Verteidigungsfall. Wird der Dienst vorzeitig beendet, so ist die in dem Dienst zurückgelegte Zeit, soweit sie zwei Monate übersteigt, auf den Zivildienst anzurechnen.

(3) Als Träger eines Dienstes nach Absatz 1 können juristische Personen anerkannt werden, die

1. ausschließlich, unmittelbar und selbstlos steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen,
2. Gewähr dafür bieten, daß ihre Vorhaben den Interessen der Bundesrepublik Deutschland dienen, und
3. ihren Sitz im Geltungsbereich der Abgabenordnung haben.

Über die Anerkennung eines Trägers entscheidet auf dessen Antrag der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen. Er kann die Anerkennung auf bestimmte Vorhaben des Trägers beschränken. § 4 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 2 gelten entsprechend."

§ 4 Abs. 1 Nr. 3 Zivildienstgesetz lautet (Auszug):

"... Sie (die Anerkennung) kann mit Auflagen verbunden werden."

§ 4 Abs. 2 Zivildienstgesetz lautet:

"Die Anerkennung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nicht mehr vorliegt. Sie kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt worden ist."